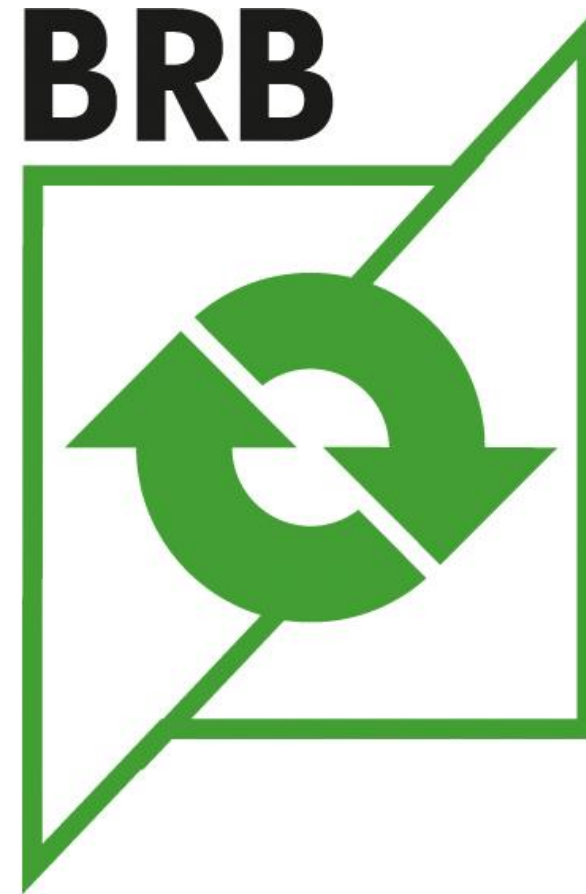


**Keine Angst, es sind NUR
Sekundärbaustoffe**

**Verwendung von mineralischen
Ersatzbaustoffen als Produkt**

*BAUWENDE OWL
04. Juni 2025*



**Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.**

Verwendung von MEB als Produkt

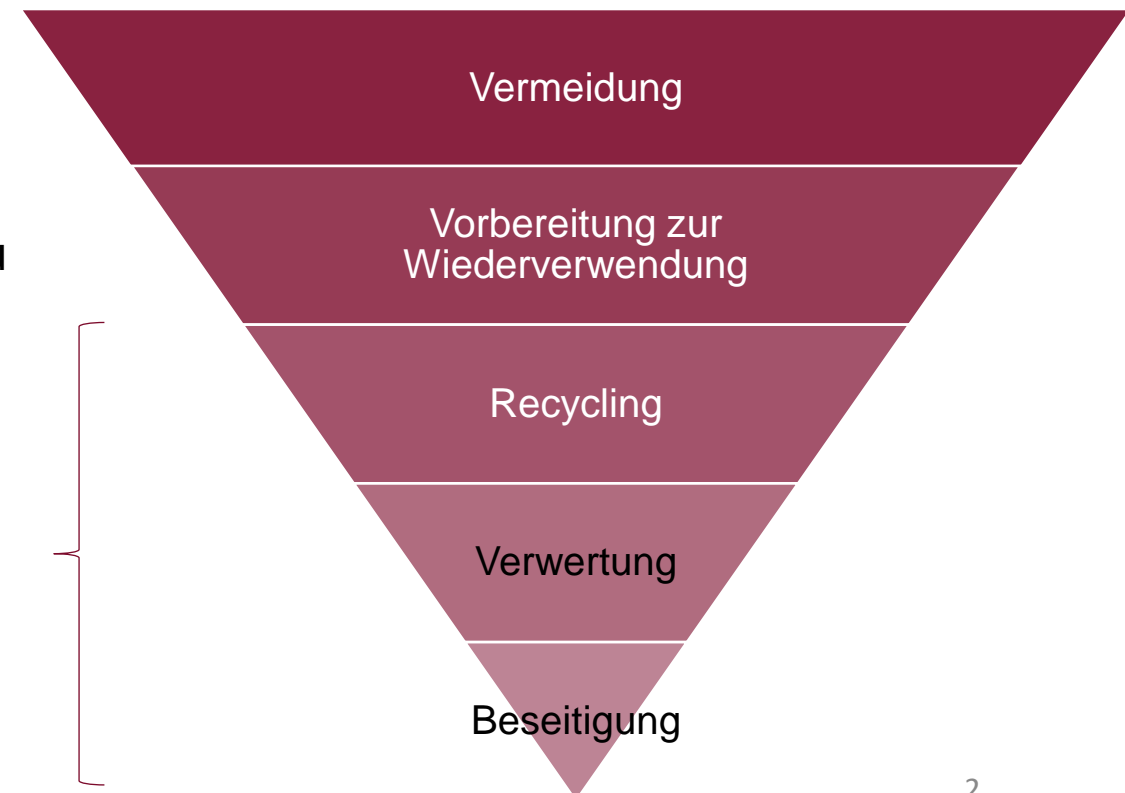
Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

KrWG §1: Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur **Schonung der natürlichen Ressourcen** zu fördern und den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von **Abfällen** sicherzustellen.

(Selektiver) Rückbau

Mantelverordnung

Fünfstufige Abfallhierarchie des KrWG § 6



Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

KrWG §1: Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur **Schonung der natürlichen Ressourcen** zu fördern und den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von **Abfällen** sicherzustellen.

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.
- (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7

Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

...Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten [...] hergestellt worden sind...

... aus Abfällen qualitativ bauen?!?



Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

...Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten [...] hergestellt worden sind...

... aus Abfällen qualitativ bauen?!?

Nein! → Recycling von Abfällen!

Mineralische Ersatzbaustoffe sind Produkte!

Das Abfallende:

Abfallende für einige MEB Klassen war in einem Entwurf definiert

Aktuell: Keine Spezialregelung zum Abfallende in EBV oder VO

Aber:

Festlegung wann die Abfalleigenschaft eines Abfalls endet in KrWG **§ 5 Absatz 1** definiert



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein **Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren** durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblich
2. ein Ma
3. er alle f
Rechts
4. seine V

- MEB wird in Aufbereitungsanlagen hergestellt (EBV §2 Nr.1)
- In einer Aufbereitungsanlage werden mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt (EBV §2 Nr.5)
- RC-Baustoff ist ein mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von Abfällen hergestellt wird (EBV §2 Nr.29)

alle
t führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

- MEB, der unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist (EBV §2 Nr.1)
- RC-Baustoff ist ein mineralischer **Baustoff**, der durch die Aufbereitung von Abfällen hergestellt wird (EBV §2 Nr.29)

Abfällen

(1) Die Abfalleige

ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

(1) Die Abfalleigenschaft
ein anderes Verwe

- Markt für MEBs durch Verkauf vorhanden
- Die öffentliche Hand hat Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten hergestellt worden sind (KrWG §45 Abs.2 Nr.2)
- Für alle MEB der EBV gibt es definierte Einbauweisen (EBV Anlagen 2 u. 3)

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,**
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

- MEB, der unmittelbar oder nach Aufbereitung **für den Einbau in technische Bauwerke geeignet** und bestimmt ist (EBV §2 Nr.1)
- Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

(1) Die Abfalleigenschaft ist durch die Verwendung als ein anderes Verwertungsprodukt

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. **er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie**
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

(1) Die Abfalleigenschaft
ein anderes Verwert

1. er üblicherweise
2. ein Markt für ihn
3. er alle für seine je
Rechtsvorschriften

4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

- MEBs dürfen nur in technische Bauwerke eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen [...] nicht zu besorgen sind (EBV §19 Abs.1)
- Keine nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen wenn
 - Güteüberwachung
 - Einbauweisen nach EBV Anlage 2 oder 3
 - Oder BM-0, BG-0 eingebaut wird

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

Europa

JRC (Joint Research Centre) der EU soll EU-weite Kriterien zum Abfallende von mineralischem Bauschutt erarbeiten

Erstes Kick-Off Meeting: 26.09.2024;

→ schwierig...

→ Teils nicht ganz praxistaugliche Vorschläge prallen auf aktuelle Regelungen von 27 Mitgliedsstaaten...



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

Deutschland

Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfall-
eigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vom 29.12.2023

Argumentation analog §5 KrWG aber eng gefasster Begriff des Abfallendes:

BM-0, BM-0*, BM-F0, GS-0, RC-1, ZM

→ Viel Kritik

→ Eckpunktepapier enthält einige fachliche Fehler

→ Aktuell: Kein Entwurf einer VO;

→ Koalitionsvertrag: Abfallende-Regelung innerhalb der EBV



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

NRW

Regelung durch Erlass zum Inkrafttreten der EBV vom 27.07.2023
bekannt

Es gilt die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG
Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft sind bei Vorliegen der
Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von
Recyclingbaustoffen, die in der EBV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/
Besitzer des Recyclingbaustoffes.



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

Rheinland-Pfalz

Schreiben des MKUEM vom 8. April 2025

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/ Besitzer des Recyclingbaustoffes.

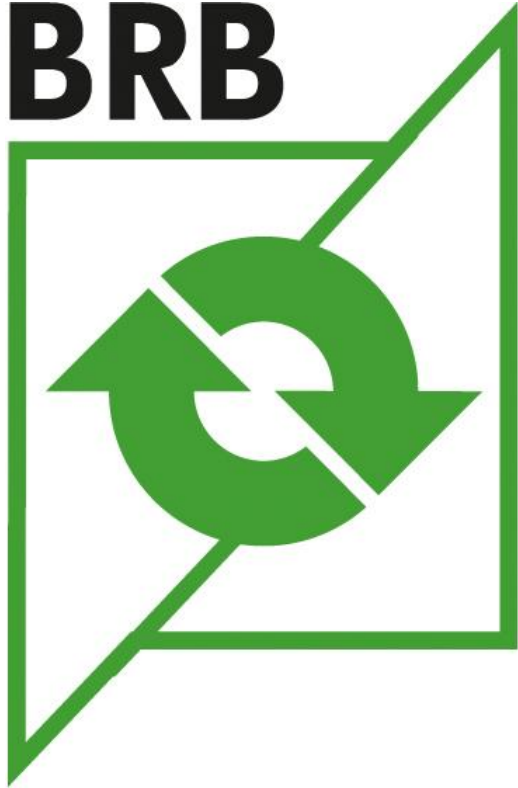
MKUEM legt Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG aus

→ Alle Ersatzbaustoffe der EBV können das Ende der Abfalleigenschaft bereits nach der Aufbereitung erreichen, wenn der Unternehmer dies erklärt.

→ Der Verwender muss alle Vorgaben der EBV, die mit der Klassifikation des jeweiligen Ersatzbaustoffs verbunden sind, erfüllen.



BRB



*Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.*

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Maximilian Meyer
Geschäftsführer

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V. (BRB)
Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 3570
E-Mail: meyer@recyclingbaustoffe.de